

Joseph Johann von Liechtenstein verbietet dem Oberamt, Johann Rusch und seine unmündigen Söhne die beiden herrschaftlichen Meierhöfe bewirtschaften zu lassen. Konz. Wien, 1722 November 28, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Liechtenstein. De dato Wienn², den 28. Novembris 1722.

Den mayr Johann Rüschr³ und dessen amotion ex causis betreffend.

[rechte Spalte]

PP.⁴

Euer beedere gehorsamte schreiben vom 6. und 8. elabentis seynd uns nebst dem angeschlossenen monath extract als von halben Septembris bis ultima Octobris zurecht und mit mehreren referiret worden. So viel unter einstens den mayer Johann Rusch anbelanget, verhalten wir euch hiemit in antwort gnädigst nicht, daß, wan gedachter mayer vor die ^{a-}für ihn von euch ingerathnen, und hiemit gnädigst verwilligende^{-a} 200 fl.⁵ nicht zugleich einen knecht, der auff ein so anders mit obsicht trage, unterhalten wolle, anstatt seiner alsogleich ein anderer, vor allen aber ein landes kind, und in dessen abgang ein frembder, der an und auffgenohmen werden solle, dan ihn, Rusch, auff denen beeden Mayrhoffen⁶ mit seinen halb erwachsenen söhnen wirthschafften zu lassen, scheint uns gefährlich, und wollen dieses auchf keine weis gestattet haben. Dahero euch gnädigst befehlen, ihme diese, unsere resolution, allerforderist zu eröffnen, im weiteren waigerungsfalle aber, ^{b-}und da kein knecht darbey halten wolte, ihn seines dienstes zu entlassen, und^{-b} euch umb einen andern mayer zu bewerben, darbey auch [2] fleissige obacht ^{c-}und wachtsames aug^{-c} zu haben, damit seine beworteilung und veruntreung ^{d-}von seithen^{-d} des mayers und knechts künfftighin unterlauffen, sondern alle arbeith, wie sichs gebühret, verrichtet werde. Melden wir in gnaden, etc.

[linke Spalte]

Postscriptum.

Wegen der mundur für unser alldortige granadiere habt ihr euch mit dem herrn hauptmann zu Lindau⁷ zu verstehen, und ^{e-}wegen dessen ihme von uns hinmit überlaßenden [...] ^{-e}das benötigte zu verabreden, damit mittels guter veranstaltung sothane mundur verfertiget, und allenfalls die mannschafft zu der creysmiliz vor unser contingent gestellet weden köne.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

^{d-d} Ergänzung in der linken Spalte.

^{e-e} Ergänzung in der rechten Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ Ruesch, Geschlecht aus Vaduz (f). Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Rusch, Geschlecht aus Vaduz* (f); in: HLFL 2, S. 781.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibinschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: HLFL 1, S. 263 und ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

⁷ Lindau, Stadt (D).